



## Fürsorgerischer Freiheitsentzug

---

Um die fürsorgliche Freiheitsentziehung anordnen zu können, muss die betroffene Person in Gefahr schweben (z.B. Suizidrisiko, Todesgefahr), so dass keine andere Lösung deren Sicherheit gewährleisten kann. Man geht davon aus, dass in folgenden Fällen Gefahr besteht: Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, Drogensucht oder extreme Verwahrlosung. Um diese Massnahme durchzusetzen, kann die öffentliche Gewalt (Polizei) in Anspruch genommen werden. Für eine fürsorgliche Einweisung muss nicht zwingend eine vormundschaftliche Massnahme angeordnet werden.

Da die fürsorgliche Freiheitsentziehung eine sehr einschränkende Massnahme ist, erfolgt sie unter äusserst strengen Bedingungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen finden Sie im [ZGB](#) und im [EGzZGB](#).